

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

für Lieferungen und Leistungen (Stand: Januar 2025)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Bei allen Lieferungen der Bayka Color Farbkonzentrate GmbH an den Kunden gelten ausschließlich diese Bedingungen, auch wenn bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird bzw. der Besteller andere Lieferbedingungen verwendet. Solche abweichenden Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt wurden.

Teillieferungen sind zulässig. Die Rücksendung gelieferter Ware an den Lieferer, gleich aus welchem Grund, ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

Die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an sämtlichen herausgegebenen Dokumenten bzw. Unterlagen (z.B. Produktinfoblätter, Datenblätter) liegen uneingeschränkt beim Lieferer. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen des Lieferers unverzüglich zurückzugeben.

## 2. Angebot / Auftragsbestätigung

Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend. Die Bestellung gilt als geklärt, wenn der Lieferer in der Lage ist, den Auftrag hinsichtlich Menge, Type, Lieferzeit und dgl. verbindlich zu bestätigen. Sollte keine Beschaffungsmöglichkeit für die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Rohstoffe bestehen, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Geklärte Aufträge bestätigt der Lieferer grundsätzlich in Form einer Auftragsbestätigung. Erst dann sind für den Lieferer Preis und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen verbindlich.

## 3. Preise

Maßgebend für die Berechnung der Preise sind die berechneten Kalkulationswerte der EDV.

Die Preise werden in EURO vereinbart und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

Der Preisberechnung werden die vereinbarten Preise zugrunde gelegt. Für Lieferungen gelten die jeweiligen Lieferbedingungen, die mit dem Kunden vereinbart wurden.

## 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung bzw. der Meldung der Versandbereitschaft.

Falls nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto. Der Lieferer behält sich das Recht vor, jederzeit Vorauszahlungen und Sofortzahlungen zu verlangen, sowie die Auslieferung bei Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers von Sicherheiten abhängig zu machen.

Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferers - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit der Lieferer nicht einen höheren Schaden nachweist. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns das Recht vor, weitere Aufträge/Lieferungen nur über Vorkasse abzuwickeln.

Stellt der Besteller seine Zahlung ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so wird die Gesamtforderung des Lieferers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Lieferer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Verpackung

Warenverpackung (Papier, Folien, Kartons u.ä.) für Standardprodukte ist in den Erzeugnispreisen eingeschlossen.

Die Lieferung von Euro-Gitterboxen und Euro-Paletten erfolgt im Austausch. Als Einwegpaletten angegebene Paletten werden nicht getauscht und verbleiben beim Empfänger.

Alle Euro-Gitterboxen und Euro-Paletten bleiben Eigentum des Lieferers. Die Überlassung erfolgt leihweise. Der Besteller ist bei Verlust oder Beschädigung haftbar. Die Euro-Gitterboxen sind nach Freiwerden in gutem tauschfähigem Zustand mit der anliefernden Spedition zu tauschen. Euro-Gitterboxen, die nach zweimaliger Aufforderung noch nicht getauscht wurden, werden in Rechnung gestellt. Für den Export ist eine separate Vereinbarung zu treffen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die Waren (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche,

auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 25 %, so wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Der Besteller tritt für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen - Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware dem Lieferer schon jetzt, bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Lieferers, die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinem Kunden ergeben. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtzinses ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahelegen, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

für Lieferungen und Leistungen (Stand: Januar 2025)

dem Kunden verlangen. Für den Fall, dass der Gegenwert der an den Lieferer abgetretenen Forderungen bei dem Besteller oder bei einem Geldinstitut des Bestellers eingehen sollte, ist der Besteller zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für den Lieferer. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich der Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Lieferer in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seinen Anspruch aus Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller seine Forderung die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Besteller Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an den Lieferer ab.

Die Abtretung gilt jeweils nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lieferer erfordert keinen Rücktritt des Lieferers, in diesen Handlungen oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt. Der Lieferer ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die Vorbehaltsware anderweitig zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

## 7. Lieferung

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem der Auftrag geklärt wurde und eine Auftragsbestätigung vorliegt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware das Werk oder das Lager innerhalb der Frist verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, z.B. Unwetter, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung von Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers oder seines Zulieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen.

Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus dem Verzug Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung verlangen. Anderweitige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung und statt der Leistung die darüber hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

Im übrigen bleibt das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem

Lieferer gesetzten angemessen Nachfrist unberührt.

Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

Verursacht der Besteller eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung der Liefergegenstände, so ist der Lieferer berechtigt, die entstehenden Mehrkosten dem Besteller zu berechnen.

## 8. Gefahrübergang/Incoterms

Es gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

## 9. Sachmängel

a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang, schriftlich zu melden. Bei internationalen Lieferungen unter Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) gelten ergänzend die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß Art. 38 und 39 CISG. Für Lieferungen in die Schweiz gelten ergänzend die Regelungen des Art. 201 des Schweizer Obligationenrechts (OR).

b) Liegt ein nachweislicher Sachmangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie unzumutbar verzögert, kann der Käufer Minderung des Kaufpreises verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten. Bei internationalen Lieferungen gelten die Regelungen des CISG, sofern dieses nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Für Lieferungen in die Schweiz richten sich die Gewährleistungsrechte nach Art. 205 ff. OR, sofern nicht anderweitig vertraglich geregelt.

c) Aufgrund der Eigenheiten der Kunststoffverarbeitung gilt: Geringfügige Abweichungen in Farbton, Materialhomogenität oder Verarbeitungseigenschaften, die innerhalb der branchenüblichen Toleranzen liegen, stellen keinen Sachmangel dar. Es obliegt dem Käufer, die Eignung der Ware für den vorgesehenen Ver-

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

für Lieferungen und Leistungen (Stand: Januar 2025)

wendungszweck durch geeignete Tests vor der Verarbeitung sicherzustellen. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware nach Gefahrübergang: unsachgemäß gelagert, verarbeitet oder vermischt wurde, durch äußere Einflüsse (z. B. UV-Strahlung, Feuchtigkeit, Temperaturschwankungen oder chemische Einwirkungen) verändert wurde, oder wenn der Käufer eigenmächtig Änderungen an der Ware vorgenommen hat.

d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorsehen. Für internationale Lieferungen unter Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Für Lieferungen in die Schweiz gilt gemäß Art. 210 OR eine Verjährungsfrist von 2 Jahren ab Ablieferung der Ware. Für arglistig verschwiegene Mängel oder vorsätzlich fehlerhafte Lieferungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

e) Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits beruhen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Schweizer Produkthaftungspflichtgesetz (PrHG), dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG, Deutschland) oder vergleichbaren internationalen Regelungen, bleibt unberührt.

## 10. Schutzrechte

Der Lieferer übernimmt gegenüber dem Besteller im Inland die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Besteller den Lieferer unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit dem Lieferer vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird der Lieferer von seiner Verpflichtung frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter, für die der Lieferer bedingungsgemäß haftet und wird deshalb dem Besteller die Benutzung eines Liefergegenstandes ganz oder

teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der Lieferer auf eigene Kosten seiner Wahl entweder:

- dem Besteller das Recht zur Nutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder
- den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder
- den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder
- den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt der Lieferer auch keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall, sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

## 11. Sonstige Schadensersatzansprüche

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haftet der Lieferer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Pflichtverletzungen wie folgt:

- Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Haftung für Sachschäden ist auf 500.000,- Euro je Schadensereignis und auf 1 Million Euro insgesamt beschränkt.
- Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit dem Besteller nach diesem Artikel 11 Schadensersatzansprüche zustehen verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängel geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. 9e).

## 12. Erfüllungsort, Gerichtstand, Verbindlichkeit

Erfüllungsort für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche sind nach Wahl des Lieferers

die Werke oder Lager des Lieferers. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Schwabach.

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle mit uns bestehenden Rechtsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (Einheitliches Wiener UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

## 13. Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Bayka Color Farbkonzentrate GmbH ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Es werden die Anforderungen der EU-DSGVO eingehalten. Weitere Details zur Datenverarbeitung und dem Datenschutz sind der auf unserer Webseite veröffentlichten Datenschutzerklärung zu entnehmen.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.